



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **VfGH beginnt mit Beratungen zu Erbschaftssteuer-Gesetz**

#### **Kinderbetreuungsgeld und Kurzberichterstattung über Fußball-Bundesliga auf Tagesordnung**

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am Montag, 25. September, die Beratungswochen der Herbst-Session, die bis zum Samstag, 14. Oktober, dauern wird. In den vergangenen Wochen wurden von den zuständigen Verfassungsrichtern (Referenten) u.a. zu folgenden Fällen Entscheidungsentwürfe erstellt, über die nun die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter gemeinsam beraten werden:

#### **o Gesetzesprüfung betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer ("Bemessungsgrundlage Einheitswert")**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Vorverfahren zur Gesetzesprüfung betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschlossen. Das Gesetzesprüfungsverfahren kann deshalb auf die Tagesordnung der Herbst-Session gesetzt werden.

Schon in seinem Prüfungsbeschluss, mit dem das amtswegige Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet wurde, hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass das System der Einheitsbewertung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unbedingt in Frage gestellt werden muss. Im Gegenteil: Dieses System kann aus verwaltungsökonomischen Zwecken sinnvoll sein.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof auch deutlich gemacht, dass sich verfassungsrechtliche Probleme ergeben, wenn der so genannte Einheitswert für die Bemessung der Erbschaftssteuer bei Grundstücken herangezogen wird - und nur um diese konkrete Problematik geht es im derzeit laufenden Verfahren - , der Einheitswert jedoch über Jahrzehnte lang nicht angepasst worden ist. Dies, so der Gerichtshof, dürfte zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung in Sachen Erbschaftssteuer führen.

Dem Verfassungsgerichtshof liegt folgende Beschwerde dazu vor, die der Anlassfall für das eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren ist:

In einem Testament bildeten im Wesentlichen Liegenschaften das Vermögen von rund 3,5 Millionen Euro. Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer war der dreifache Einheitswert, rund 6.300 Euro.

Die Ehegattin verzichtete auf den ihr zustehenden Pflichtteilsanspruch und schloss mit den übrigen Erben eine Vereinbarung, nach der sie eine Ausgleichszahlung von rund 800.000 Euro bekam.

Für diese Ausgleichszahlung - und dies ist Ausgangspunkt des verfassungsgerichtlichen Verfahrens - wurde vom Finanzamt eine Erbschaftssteuer von knapp 90.000 Euro vorgeschrieben. Begründung: Eine "günstigere" Bemessungsgrundlage, nämlich der Einheitswert, komme nicht in Frage, da ein Geldbetrag und keine Liegenschaften das Erbe bilden.

Die Beschwerdeführerin sieht darin eine Ungleichbehandlung.

Der Verfassungsgerichtshof wird prüfen, ob seine ursprünglichen Annahmen, die für eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung sprechen, tatsächlich zutreffen oder ob die Gegenargumente überwiegen. Die Bundesregierung hat im Vorverfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der sie sich dafür ausspricht, die Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

In diesem Verfahren findet eine Öffentliche Verhandlung statt und zwar am

**Donnerstag, 5. Oktober 2006, 10.30 Uhr,  
Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien**

### **o Gesetzesprüfung Kinderbetreuungsgeld**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat beim Verfassungsgerichtshof eine Gesetzesprüfung zum Kinderbetreuungsgeld beantragt. Konkret ist der OGH der Ansicht, dass es bei der Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes zu verfassungswidrigen Unterschieden kommt:

Eine Mutter - ihr Fall ist der Grund, warum sich der OGH an den Verfassungsgerichtshof wendet -, die kurz hintereinander zwei Kinder zur Welt bringt, verliert das Kinderbetreuungsgeld, das sie für das erste Kind erhält, nach der Geburt des zweiten Kindes.

Diese Regelung, so der OGH in seinem Antrag an den Verfassungsgerichtshof, widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz. Sie benachteiligt die Eltern gegenüber jenen, die nur für ein Kind zu sorgen haben und ebenfalls das Kinderbetreuungsgeld in dieser Höhe erhalten.

Außerdem sei es eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, dass für Mehrlingsgeburten eine Sonderregelung geschaffen wurde: bringt eine Mutter etwa Zwillinge zur Welt, gibt es einen 50prozentigen Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld. Mütter, die dagegen kurz hintereinander zwei Kinder zur Welt bringen, erhalten lediglich das "einfache" Kinderbetreuungsgeld.

Der Verfassungsgerichtshof muss entscheiden, ob der Oberste Gerichtshof mit seinen Anträgen im Recht ist oder, ob der Gesetzgeber mit dieser Regelung seiner familienpolitischen Vorstellungen die Grenzen der Verfassung eingehalten hat.

### **o Fernseh-Kurzberichterstattung über die Fußball-Bundesliga**

Der Verfassungsgerichtshof wird sich in der Herbst-Session auch mit der Frage der Fernseh-Kurzberichterstattung über die Fußball-Bundesliga auseinandersetzen. Beschwerdeführer sind der ORF, Premiere, ATV sowie die Österreichische Fußball-Bundesliga und die Bundesligavereine.

Die so genannte "Fußball-Kurzberichterstattung" im ORF - der die eigentlichen Exklusivrechte ja nicht mehr besitzt - beschäftigte bereits verschiedene Höchstgerichte.

In diesem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof richten sich die Beschwerden gegen die jüngsten Entscheide des Bundeskommunikationssenates vom Jänner und Februar 2006, die aktuell die Kurzberichterstattung regeln.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden in dem Verfahren folgende Kernfragen zu beantworten haben:

- Der Bundeskommunikationssenat hat festgelegt, dass die Kurzberichterstattung 90 Sekunden pro Spiel (und nicht etwa: pro Spieltag) betragen darf. Das bewirkt, dass der ORF mehrere Minuten lang über die Fußball-Bundesliga berichten darf.

ATV und Premiere - sie haben, vereinfacht gesagt, die Exklusivrechte erworben - sehen darin u.a. ihr Recht auf Eigentum und Erwerbsfreiheit verletzt. Eine derart großzügige Auslegung der "Kurzberichterstattung", nämlich 90 Sekunden pro Spiel, mache ihre Rechte wertlos, so ihre Argumentation.

- Der Bundeskommunikationssenat hat weiters festgelegt, dass dem ORF bei seiner Kurzberichterstattung inhaltlich Grenzen gesetzt sind. Die Behörde führt in einer Art Aufzählung an, dass sich die Berichterstattung auf "Tore und weitere herausragende Vorkommnisse (...), insbesondere vergebener Elfmeter, ein im Hinblick auf das tatsächliche Ergebnis spielentscheidender Stangen/Lattenschuss oder Lattenpendler, ein schweres Foul, das zum Platzverweis eines Spielers führt oder schwere Ausschreitungen von Zusehern" zu beschränken hat.

Ist ein Spiel im Hinblick auf die Meisterschaft oder im Abstiegskampf entscheidend, dürfe "ausnahmsweise" auch eine "besonders spielentscheidende Szene, insbesondere eine eindeutig vergebene Chance, eine möglicherweise spielentscheidende strittige Abseitsentscheidung des Schiedsrichters oder ein absichtliches Handspiel oder ein Foul im Strafraum, das vom Schiedsrichter übersehen und daher nicht mit Elfmeter geahndet wurde" Gegenstand der Kurzberichterstattung sein.

Der ORF ist der Ansicht, diese Auflagen seien verfassungswidrig, weil sie eine Verletzung der Rundfunkfreiheit darstellen würden. Der Verfassungsgerichtshof wird klären, ob eine Behörde inhaltliche Vorgaben für die Berichterstattung geben darf.

Der Verfassungsgerichtshof wird in seinen Beratungen zunächst verfahrenstechnische Vorfragen klären und danach eine **Öffentliche Verhandlung** ansetzen, die noch **in dieser Session** stattfinden wird. Der genaue Termin wird bekannt gegeben.

**o Fortsetzung der Beratungen: Neuregelung des Wahlrechts für die Österreichische Hochschülerschaft und Gesetzesprüfung Übernahmegesetz**

Der Verfassungsgerichtshof setzt in der Herbst-Session auch die Beratungen in zwei Verfahren fort und ist zuversichtlich, diese auch abschließen zu können.

- Mit einem Antrag der Nationalratsabgeordneten Josef Broukal (SPÖ), Kurt Grünwald (Grüne) und andere, wird die Neuregelung des Wahlrechts für die Österreichische Hochschülerschaft als verfassungswidrig bekämpft. In diesem Verfahren fand in der Juni-Session eine Öffentliche Verhandlung statt.

Die Bedenken der Antragsteller richten sich dagegen, dass die Studierenden nicht mehr direkt die Bundesvertretung wählen. Mandatare werden stattdessen indirekt von den Universitäts- und Akademievertretungen der einzelnen Hochschulen gemäß der Mandatsstärke der Fraktionen entsendet. Die Einführung dieses Wahlsystems, so die Antragsteller im Gesetzesprüfungsverfahren, verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Von einem "repräsentativen Vertretungssystem" der Studierenden könne nämlich nicht mehr die Rede sein, da die einzelnen Stimmen der Studierenden unterschiedlich viel wert seien.

Kleinere Universitäten würden durch den Bestellmodus nämlich bevorzugt, da sie überdurchschnittlich viele Mandate besetzen dürfen. Dieses Wahlrecht sei nicht mit dem Prinzip der demokratischen Bestellung der Organe von Selbstverwaltungskörpern vereinbar. Das Gesetz lasse zudem auch völlig offen, auf welche Weise die Universitäts- und Akademievertretungen die eigentliche Entsendung in die Bundesvertretung schließlich durchzuführen hätten. Auch deshalb sei die Neuregelung verfassungswidrig.

- Der Verfassungsgerichtshof führt weiters seine Beratungen zum Übernahmegesetz fort. In einem Prüfungsbeschluss hat der VfGH bereits grundsätzliche Bedenken gegen die Konstruktion der Übernahmekommission im Übernahmegesetz formuliert.

Sie dürfe wohl nicht gleichzeitig Regeln erlassen, die Einhaltung dieser Regeln selbst kontrollieren und selbst Sanktionen bei Nichteinhaltung aussprechen.

Es gebe jedoch auch andere verfassungsrechtliche Probleme: So seien die Regelungen im Übernahmegesetz unzureichend bestimmt. Insbesondere gebe es etwa keine ausreichend präzisen Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen und wann ein Aktionär eine kontrollierende Beteiligung bzw. einen beherrschenden Einfluss in einem Unternehmen erlangt und der Übernahmekommission seien gesetzlich nicht näher bestimmte Befugnisse zur Erteilung von Auflagen an die Aktionäre eingeräumt. Damit bestehe auch das Bedenken, dass das Grundrecht des Eigentums unverhältnismäßig eingeschränkt werde. Schließlich bezweifeln die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter auch, dass die Verordnung der Übernahmekommission überhaupt gesetzmäßig kundgemacht wurde.

Ob diese Bedenken tatsächlich zutreffen, wird sich im Gesetzesprüfungsverfahren herausstellen. Außerdem muss der Verfassungsgerichtshof prüfen, ob sich durch die Änderungen, die der Gesetzgeber während des Gesetzesprüfungsverfahrens bereits von sich aus veranlasst hat, Bedenken erledigt haben.